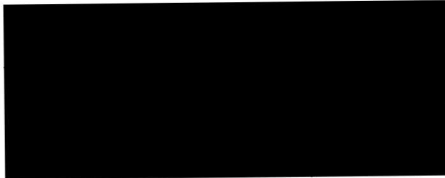




Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



Aktenzeichen

1451/1 - 659/22

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter



(0721)



Datum

25. Juli 2022

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag per E-Mail vom 9. Juli 2022

Sehr 

mit E-Mail vom 9. Juli 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Auskunft zu den folgenden Fragestellungen:

1. „Eine Statistik (o.Ä.) über die Gesamtanzahl der Beamt*innen die das Bundesverfassungsgericht im nicht-technischen Verwaltungsbereich beschäftigt, welche Besoldungsgruppe diese haben und ebenfalls die Zahl der nichtbeamteten Mitarbeiter im nicht-technischen Verwaltungsbereich um das Verhältnis von beamteten und nicht-beamteten Mitarbeitern im nicht-technischen Verwaltungsbereich nachvollziehen zu können.
2. Eine Auskunft zu einer Statistik (o.Ä.) zum Aufstieg von Beamte und Beamtinnen vom ehem. gehobenen in den höheren Dienst in den letzten 10 Jahren i.S.d. der Bundeslaufbahnverordnung. Hierbei bitte ich um Auskunft ob überhaupt und wenn dann auf welchem Wege i.S.d. der BLV (Paragraph) der Aufstieg vollzogen wurde (selbst durchgeführter Masterstudiengang bspw., oder Entsendung durch die jeweilige Dienstbehörde an Uni Speyer oder HS des Bundes für öffentliche Verwaltung Brühl nach durchgeführtem internen Auswahlverfahren oder durch Praxisaufstieg etc.).“

Dem Antrag wird stattgegeben. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu 1.)

<u>Status</u>	<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Anzahl</u>
Beamter-in/Richter-in	A 3		2
	A 4		4
	A 5		7
	A 6		4
	A 7		1
	A 8		4
	A 9		8
	A 9 + Z		3
	A 10		4
	A 11		8
	A 12		10
	A 13		14
	A 13 + Z		4
	A 14		7
	A 15		5
	A 16		5
	B 3		2
B 9		1	
Summe			93
Tarifbeschäftigte		3	6
		4	6
		5	26
		6	16
		8	23
		9a	8
		9b	7
		9c	1
		10	2
		11	1
		14	5
Summe		15	1
			102

Zu 2.) In den letzten 10 Jahren gab es beim Bundesverfassungsgericht keinen Aufstieg von Beamten/innen des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leitender Regierungsdirektor